



STAND: 07.05.2020, 8.30 Uhr

Zusammenfassung aller bisher bekannten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für Kulturschaffende:

! NEU Stand: 07.05.!

→ ! Das Programm "Neustart" des Bundes soll kleinen und mittleren Kultureinrichtungen eine rasche Wiedereröffnung nach der Corona-bedingten Schließung ermöglichen. Finanziert werden u.a. Investitionen in den Umbau und zur Ausstattung und die Einführung digitaler Vermittlungsformate. Für die Maßnahmen sind zwischen 10.000 und 50.000 Euro pro Kultureinrichtung vorgesehen. <https://bit.ly/3dpTSva>

→ ! Hilfsprogramm des Bundes freie Orchester und Ensembles: Antragsteller*innen können bis zu 200.000 Euro erhalten. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Projekte in Deutschland realisiert werden und die Orchester / Ensembles nicht überwiegend öffentlich finanziert werden. <https://bit.ly/3bhTfCw>

→ ! Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden können ab sofort Ausfallhonorare von bis zu 60% der eigentlichen Gage zahlen, wenn Engagements auf Grund der Corona Krise abgesagt wurden – auch dann, wenn es keine vertragliche Regelung dazu gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum 15. März 2020 vereinbart wurde. <https://bit.ly/3fsl2mV>

→ Das Bundesfinanzministerium hat am 9. April steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer beschlossen. Nachzulesen unter: <https://bit.ly/3cnG5oj>

→ ! Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Diese Übersicht richtet sich an Kunst- und Kulturschaffende in Sachsen-Anhalt (Stand 04.05.) <https://bit.ly/3fu12A7>

→ LOTTO Sachsen-Anhalt hat einen Hilfsfonds (bis zu 1 Million €!) für gemeinnützige Vereine, Träger, Verbände und Organisationen eingerichtet, die finanzielle Ausfallbelastungen durch die Corona-Pandemie haben. <https://bit.ly/2X3iwvv>

→ Corona-Soforthilfe des Bundes kann ab sofort und bis zum 31.05.2020 beantragt werden unter: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html> → Onlineantragsverfahren ist mittlerweile möglich Antragsberechtigte: Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) Die Finanzhilfe soll zur Existenzsicherung und zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit dienen.

→ Soforthilfe (400 €) für selbständige Künstler aus Sachsen-Anhalt! Antragsberechtigt sind selbständige Künstlerinnen und Künstler, die in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie



Schriftstellerinnen und Schriftsteller. Der Wohnsitz muss in Sachsen-Anhalt liegen. Zum Antrag wird die Bescheinigung über eine Mitgliedschaft in der KSK (Künstlersozialkasse) benötigt. Der Antrag sollte bis zum 31.05.2020 eingereicht werden. <https://bit.ly/35lmZg5>

→ Alle Maßnahmen der Bundesregierung für Künstler und Kreative im Überblick:

<https://bit.ly/2vJn004>

→ Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) vergibt eine einmalige Soforthilfe von 500 Euro an Mitglieder des künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereichs der bundesweiten Theater. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihre Notlage begründen. Einzelheiten und Informationen zum Antrag gibt es auf Nachfrage unter gdba@buehnengenossenschaft.de.

→ Der Aufsichtsrat der GEMA hat ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen, innerhalb dessen Komponisten, Textdichter und Musikverleger finanzielle Unterstützung bei der GEMA beantragen können. <https://bit.ly/3dqsjTe>

→ ! Aktuell für Antragsteller geschlossen - es kann aber weiter gespendet werden. Der Nothilfefonds der Deutschen Orchesterstiftung spricht notleidenden Musiker/-innen einmalig 400 Euro zu. Gleichzeitig wird um Spenden für den Fond gebeten. Der Antrag auf Auszahlung erfolgt online unter: <https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds>

→ ver.di empfiehlt – am Beispiel der Schriftsteller – für selbstständige und freie Kulturschaffende, eine Ausfalldokumentation. Künstler sind dazu angehalten, abgesagte Veranstaltungen, Stipendien, o.ä. mit Datum, Zeit- und Gehaltsangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren und ihren Anteil am Jahresgesamtumsatz zu schätzen. Sollte es eine Notfallförderung geben, kann die Dokumentation eingereicht werden. <https://bit.ly/2IV1skj>

→ Erste Handlungsempfehlungen zur Abwehr von Clubinsolvenz: <https://bit.ly/3dbBy9R>

→ Leitfaden für Freischaffende vom DOV: <https://bit.ly/2RMKTM5>

→ Übungsleiter-Pauschale 2020 (in Sachsen-Anhalt): Fristverlängerung für die Anträge bis 31.05. Aufgrund der aktuellen Situation wird bei den Anträgen für 2020 ausnahmsweise auf das Einreichen von Unterschriftenlisten verzichtet. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass das Ensemble die erforderliche Mindestanzahl an Mitgliedern erreicht.

→ Entschädigung bei Verdienstaufschlag durch Tätigkeitsverbot: Selbstständige und Freiberufler die aufgrund des Coronavirus einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, können nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Entschädigung erhalten. Wenden Sie sich in diesem Fall an das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Dieser Beitrag wird aktualisiert, wenn es neue wichtige Hinweise gibt.